

# Kommunikation im Spannungsfeld zwischen Recht und Sprachen

*Peter Sandrini*

## I. Einleitung

Sprache und Kultur werden meist zur Bestimmung des Begriffs Volksgruppe<sup>1</sup> herangezogen, wodurch sprachliche oder ethnische Minderheiten von der Mehrheitsbevölkerung abgegrenzt werden. Sprache kennzeichnet eine Kulturgemeinschaft und innerhalb von Kulturgemeinschaften wird Recht gemacht und Recht gesprochen mit Hilfe von Sprache.

Einige Autoren<sup>2</sup> sehen Recht als eine reine sprachliche Handlung an, ohne Sprache kein Recht. Andere definieren Recht als vorsprachlich bzw sprachunabhängig. Auf diesen rechtsphilosophischen Diskurs soll im folgenden nicht näher eingegangen werden; es soll vielmehr die Bedeutung der Kommunikation für das Recht in den Mittelpunkt gestellt und ihre prägenden Merkmale herausgestrichen werden. Im Anschluss daran beschäftigt sich dieser Beitrag mit dem Übersetzen von Rechtstexten und den dafür nötigen Voraussetzungen, wodurch das Recht der Volksgruppen auf die Verwendung der eigenen Sprache ermöglicht wird.

Die besonderen Merkmale juristischer Kommunikation<sup>3</sup> mögen vielleicht vielen Juristen als selbstverständlich erscheinen, sie sind aber vielfach in der Sprachwissenschaft und insbesondere in der Übersetzungswissenschaft wenig bis kaum berücksichtigt worden und sollen deshalb kurz zusammengefasst dargestellt werden.

Ein wesentliches Charakteristikum der Rechtskommunikation ist ihre Präskriptivität: Recht repräsentiert eine Normenwelt, es dient dazu, das Zusammenleben der Bürger zu regeln und gibt dazu Verhaltensregeln vor. Solche Verhaltensregeln betreffen durch ihren normativen Charakter alle Lebensbereiche: dh das Recht kann grundsätzlich für jeden Lebensbereich Regeln vorgeben. Es besitzt in diesem Sinn einen transdisziplinären Cha-

---

<sup>1</sup> Im Volksgruppengesetz (BGBl 1976/396) bezeichnet als „Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“.

<sup>2</sup> Einen guten Überblick dazu liefert *Sacco*, *Language and Law*, in *Zaccaria* (Hg), *Übersetzung im Recht/Translation in Law* (2000) 113 (114 f).

<sup>3</sup> Ausführlicher Überblick in *Sandrini*, *Übersetzen von Rechtstexten* (1999) 12.

rakter. Aus diesem Grund wendet sich das Recht nicht ausschließlich an Fachleute, wie dies in anderen Disziplinen häufig der Fall ist, sondern va auch an die Bürger, dh an Laien, die wenig bis keine Rechtskenntnisse besitzen. Bei Rechtstexten spricht man daher von Adressatenpluralität.

Neben diesen allgemeinen kommunikativen Merkmalen besitzt das Recht jedoch ein Charakteristikum, das in anderen Disziplinen nicht gegeben ist. Recht basiert zumindest in demokratischen Systemen auf gesellschaftlichen Entscheidungen und manifestiert sich daher in unabhängigen Kommunikationszusammenhängen: Jede Gesellschaft formt sich ihr eigenes Recht. Die dadurch entstehenden Rechtsordnungen sind jedoch nicht jeweils an eine bestimmte Nationalsprache gebunden. Die im demokratischen Prozess entstandenen Inhalte einer Rechtsordnung sind vielmehr klar zu trennen von der jeweils verwendeten Sprache. Einerseits kann eine Rechtsordnung in mehreren Nationalsprachen gepflegt und ausgeübt werden<sup>4</sup>, andererseits kann aber auch eine Nationalsprache für mehrere Rechtsordnungen zur Anwendung kommen<sup>5</sup>. Rechtsordnungen sind daher autonom von Sprachräumen zu sehen. Auch der Begriff der Rechtssprache ist ein abstraktes Konstrukt, das sich in einer Vielfalt einzelner Rechtssprachen mit jeweils beträchtlichen inhaltlichen und formalen Unterschieden konkretisiert. Es gibt demnach keine „deutsche Rechtssprache“, sondern lediglich die Rechtssprache Deutschlands, die Rechtssprache Österreichs, die Rechtssprache Lichtensteins, jene der Schweiz, Belgiens oder die deutsche Rechtssprache Südtirols sowie die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union.

Ein Überblick über die Mehrsprachigkeit im Recht gibt die möglichen Überlappungen zwischen Sprache und Rechtsordnung wieder: Mehrsprachigkeit kann innerhalb eines Nationalstaates bzw einer Rechtsordnung der Fall sein, wobei der fachlich-kulturelle Hintergrund und die rechtlichen Wissensvoraussetzungen zwischen den Sprachen in der Regel eine Konstante bilden: Die rechtlichen Inhalte beziehen sich auf eine Rechtsordnung und werden lediglich durch eine andere Sprache wiedergegeben; auch die Wissensvoraussetzungen der beteiligten Kommunikationspartner

<sup>4</sup> Beispiele dafür sind die mehrsprachigen Staaten wie Belgien, Schweiz ua.

<sup>5</sup> Auch hierfür gibt es eine Reihe von Beispielen: Die französische Sprache wird nicht nur in Frankreich als Rechtssprache verwendet, sondern ebenso in Kanada, Belgien, der Schweiz und in vielen westafrikanischen Staaten; Deutsch wird ebenfalls in Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Lichtenstein, Italien als Rechtssprache verwendet.

haben die gleiche Basis. Seltener trifft man auf Mehrsprachigkeit innerhalb eines Landes, wo zwei unterschiedliche rechtliche Traditionen aufeinander treffen, wie im Falle Kanadas die französische Tradition des Code Civil in Quebec und die angloamerikanische Tradition des case law, wo nicht nur die Inhaltskonstante divergiert, sondern ebenso die allgemeinen Kulturtraditionen. Hier treten in der Rechtskommunikation vermehrt Verständnisschwierigkeiten auf, die sich vergleichen lassen mit den Schwierigkeiten, die bei der Kommunikation zwischen verschiedenen Rechtsordnungen auftreten. In einem solchen internationalen Kontext der Mehrsprachigkeit kann es einerseits zum Aufeinandertreffen verschiedener Rechtstraditionen kommen, andererseits besteht Mehrsprachigkeit durchaus auch innerhalb inhaltlich konvergenter und homogener Rechtsbereiche; etwa in internationalen und supranationalen Organisationen.



Eine Volksgruppe bedarf für ihre regionale Selbstverwaltung der Kommunikation zwischen der Rechtssprache der Mehrheitsbevölkerung und der Sprache der Minderheit. Bei sprachlichen und ethnischen Minderheiten handelt es sich daher um den Fall von Mehrsprachigkeit innerhalb einer Rechtsordnung. Bei Volksgruppen, die ein Mutterland derselben Sprache und Kultur im Hintergrund haben<sup>6</sup>, können die Traditionen der ausländischen Rechtsordnung zumindest auf der sprachlichen Ebene aber den-

<sup>6</sup> Siehe dazu die Ausführungen *Pans* in diesem Band.

noch bedeutsam werden, so zB bei der Wahl der Terminologie<sup>7</sup>. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Kommunikation im Recht im allgemeinen und das Übersetzen von Rechtstexten im besonderen einer genaueren Analyse zu unterziehen.

## II. Faktorenmodell

Das Übersetzen stellt immer eine spezifische Kommunikationshandlung dar, sie ist Kommunikation in Situation. Die Beschreibung des Übersetzens im Recht erfordert daher zunächst das Erfassen der situativen Parameter und damit der potentiellen Kommunikationssituationen, wie sie sich aus den oben beschriebenen, besonderen Merkmalen der Kommunikation im Recht ergeben.

Wesentlich ist die Frage des anwendbaren Rechts sowohl für den Ausgangstext als auch für den Zieltext. Je nach Übersetzungssituation und Übersetzungszweck kann für Ausgangs- und Zieltext dieselbe oder eine andere Rechtsordnung gelten. Die komplexeste Art des juristischen Übersetzens ist sicherlich bei einem Wechsel der Rechtsordnung gegeben, insbesondere dann, wenn ein Text aus einer Rechtsordnung übersetzt wird, die eine völlig andere Rechtstradition besitzt als die Rechtsordnung des Zieltextes, ohne gemeinsame historische Wurzeln. Als Beispiel könnte hier das Übersetzen einer Ehescheidungsurkunde aus dem Deutschen in das Arabische für die Gerichtsbarkeit in Saudiarabien genannt werden. Einen etwas geringeren Schwierigkeitsgrad weist eine Übersetzung auf, bei der zwei Rechtsordnungen beteiligt sind, die aus demselben Rechtskreis stammen, etwa ein italienischer Rechtstext ins Deutsche. In diesem Fall kann es bei terminologischen Problemen hilfreich sein, auf gemeinsame historische Wurzeln wie etwa das Römische Recht zurück zu greifen und terminologische Lücken mit Neologismen, die sich auf lateinische Termini des römischen Rechtes stützen, zu schließen. Geringere Probleme verursacht eine Übersetzung zwischen zwei Sprachen innerhalb derselben Rechtsordnung, wie sie in mehrsprachigen Staaten auftritt (zB Belgien, Schweiz<sup>1</sup>). Schwierigkeiten werden sich in diesem Fall eher auf der sprachlichen Ebene ergeben,

<sup>7</sup> Für das Beispiel Südtirol wird im Beitrag *Eccher* in diesem Band der Einfluss der österreichischen Terminologie bei der Übersetzung italienischer Gesetzestexte veranschaulicht.

<sup>1</sup> Der Verweis gilt für das schweizerische Bundesrecht, da es aufgrund der föderalen Struktur der Schweiz im kantonalen Recht erhebliche Unterschiede geben kann.

wenn eine der beiden Sprachen oder die Sprache der Minderheit auch in anderen Rechtsordnungen gesprochen wird.

Anders gestaltet sich die Problematik der Übersetzung innerhalb internationaler und regionaler Organisationen wie der Europäischen Union. Auch hier gehen wir von einem einheitlichen rechtlichen Inhalt, dem EU-Recht aus, das jeweils in die Sprachen der Mitgliedsländer übersetzt wird. Wird eine Sprache aber in mehreren Ländern gesprochen, kann ein allzu sorgloser Umgang mit der Terminologie leicht zu Missverständnissen führen. Dies kann aber nicht bedeuten, dass der Zieltext für jede Rechtsordnung, in der dieselbe Sprache gesprochen wird, einzeln übersetzt wird. Vielmehr wird der Ausgangstext in eine Sprache übertragen, die für alle durch ihre Rechtsordnungen unterschiedlich geprägten Rezipienten verständlich sein muss. Dies wird bei neu durchzuführenden Übersetzungen berücksichtigt. Als jedoch Österreich der EU beigetreten ist, hatte der gesamte *Acquis Communautaire* in deutscher Sprache plötzlich auch für Österreich Gültigkeit und terminologische Probleme konnten erst langsam aufgearbeitet werden.

Übersetzen und Dolmetschen versteht sich als Vermittlung zwischen Personen, die eine unterschiedliche Sprache sprechen. Da jeder an einer solchen Form der Kommunikation beteiligte Partner auch eigene Wissensvoraussetzungen und ein eigenes Kulturbewusstsein mitbringt, das ganz entscheidend von seiner Zugehörigkeit zu einem Kulturraum bzw zu einer Volksgruppe geprägt ist, wird das sprachliche Vermitteln notgedrungen auch zu einem Vermitteln von kulturell geprägten Inhalten. Dazu zählen natürlich auch die in Rechtsordnungen zusammengefassten rechtlichen Inhalte. Der Adressat des Zieltextes und dessen rechtliche Wissensvoraussetzungen können daher als weiterer situativer Faktor für die Rechtsübersetzung identifiziert werden.

Im Recht unterscheiden wir zwei grundlegende Arten von Texten: rechtssetzende bzw performative Texte und rein beschreibende oder deskriptive Texte. Zu beachten ist hierbei, dass sich der Texttyp bei einer vom Ausgangstext unterschiedlichen Funktion des Zieltextes ändern kann; in der Übersetzungswissenschaft spricht man in diesem Fall von Funktionsvarianz. Dies wäre der Fall, wenn etwa ein Gesetzestext nur zu informativen Zwecken übersetzt wird, oder ein Urteil lediglich zur Einsicht im Ausland

übersetzt wird: Der Zieltext erfüllt damit nicht mehr die Funktion eines rechtssetzenden Textes, sondern besitzt einen rein informativen Charakter.

Damit zusammenhängend spielt für die Übersetzung und die vom Übersetzer während des Übersetzungsprozesses zu fällenden Entscheidungen der Status des Zieltextes eine Rolle. Bleibt die Übersetzung als Übersetzung ersichtlich, ist sie dem Ausgangstext untergeordnet; gilt der Zieltext als selbständiger rechtssetzender Text, ist er dem Original gleichgeordnet; wird der Ausgangstext nur als Vorlage für die Erstellung eines eigenständigen Rechtstextes benutzt, ist er dem Original übergeordnet<sup>2</sup>.

Ein zusätzlicher Faktor, der das Übersetzen von Rechtstexten beeinflusst, aber allzu oft vernachlässigt wird, ist die zunehmende Bedeutung supranationaler Rechtsbestimmungen und ihre Auswirkungen auf konkrete juristische Kommunikationsakte. Wir sprechen hier nicht von der Übersetzung im Rahmen internationaler oder supranationaler Organisationen, sondern von der Übersetzung im Kontakt zwischen zwei Rechtsordnungen, wo es um das Verständnis fremder rechtlicher Inhalte geht und Personen aus verschiedenen Rechtsordnungen aufeinander treffen. Bei Übersetzungen in einem solchen Kontext kann die Kenntnis der mittlerweile in vielen Bereichen vorhandenen, einschlägigen internationalen Bestimmungen sehr viel zum Verständnis des gesamten Kommunikationsvorganges beitragen; bei der Übersetzung einer Unternehmensbilanz wäre es zB sehr hilfreich für den Übersetzer, die allgemeinen Richtlinien nach US-GAAP, IAS zu kennen und damit auch die darin verwendete mehrsprachige Terminologie; auf ähnliche Weise können Kenntnisse des Internationalen Privatrechts nützlich sein.

Zusammenfassend sind folgende Faktoren für das Übersetzen von Rechtstexten von Bedeutung:

- Geltendes Recht für Ausgangs- und Zieltext
- Sprachen
- Adressat des Zieltextes
- Texttyp
- Status der Übersetzung

Das Zusammenspiel dieser Faktoren bestimmt im Einzelfall die Rahmenbedingungen der Übersetzung und beeinflusst in entscheidender Weise die Optionen und den Handlungsspielraum des Übersetzers.

<sup>2</sup> Vgl dazu *Wiesmann*, Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation (2004) 141.

### III. Juristisches Übersetzen: Zwecke und Definition

Wir gehen davon aus, dass das Übersetzen von Rechtstexten immer eine zweckgerichtete Kommunikation und damit auch ein funktionales Handeln darstellt: Es wird schließlich ein Zieltext produziert, der entweder eine rechtliche Wirkung entfaltet oder zumindest die rechtlichen Wissensvoraussetzungen des Lesers beeinflusst. Das Warum und das Wofür bzw die Zweckgerichtetheit des Kommunikationsaktes bildet die oberste Leitlinie des Übersetzers bei der Reformulierung der im Ausgangstext vorhandenen rechtsspezifischen Inhalte, die mit einem Netzwerk an juristischen Kenntnissystemen und Normvorstellungen verknüpft sind.

Was im Zieltext letzten Endes konkret umgesetzt wird, bestimmen die für den Kommunikationsakt geltenden situativen Parameter. Sie liefern ebenso den Rahmen für die Interpretation – sprich Selektion und Gewichtung der im Ausgangstext angebotenen Information. Entscheidend für die Lesart des Ausgangstextes ist in diesem Zusammenhang die rechtliche Vorbildung des Übersetzers: Nur bei entsprechenden rechtlichen Kenntnissen können Implikationen und rechtliche Wirkungen abgeschätzt werden. Die rechtliche Wirkung des Zieltextes hängt von der Funktion der Übersetzung ab: Der Übersetzer muss – falls für eine andere Rechtsordnung übersetzt wird und in diesem Fall erscheint diese Aufgabe besonders schwierig – den Zieltext in das Textspektrum der Zielrechtsordnung einordnen bzw funktionale Rechtstexte produzieren können. In jedem Fall aber sollte sich der Sprachmittler über die rechtlichen Folgen seiner Aussagen bewusst sein.

Was kann nun der Zweck einer Rechtsübersetzung sein? Analog zur getroffenen Unterscheidung der Mehrsprachigkeit im Recht können folgende mögliche Zwecke der Rechtsübersetzung festgestellt werden<sup>1</sup>:

- a) Übersetzungen, die den inter- und transnationalen Rechtsverkehr betreffen:
  - Anerkennung ausländischen Rechts und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen;
  - Gerichtliche Entscheidungen bei Auslandsbezug;
  - Anwendung der ausländischen Rechtslage;
  - Wissen über und Anwendung von internationalem oder supranationalem Recht;

---

<sup>1</sup> Vgl dazu ausführlich *Wiesmann*, Rechtsübersetzung 87.

- b) Übersetzungen für den mehrsprachigen Umgang innerhalb einer Rechtsordnung:
- Information von Ausländern über eine inländische Rechtslage;
  - Wissen über die eigenen Rechtsnormen in mehrsprachigen nationalen Rechtsordnungen;
  - Wissen über die eigene Rechtskultur in mehrsprachigen nationalen Rechtsordnungen;
- c) Übersetzungen zwecks Beschäftigung mit anderen Rechtskulturen:
- Grundlage für Rechtsquellen in einer anderen Rechtsordnung;
  - Begründung von Recht in einer anderen Rechtsordnung;
  - Wissen über fremde Rechtsnormen und fremde Rechtskulturen;

Auf der Grundlage der dargestellten Faktoren kann die Komplexität der Übersetzung im Recht in folgender Definition zusammenfassend dargestellt werden: Das Übersetzen im Recht sei die zweckgerichtete Formulierung von Rechtsinhalten, die aus einem Ausgangstext selektiert und gewichtet wurden (Interpretation), mit dem Ziel diese in einer anderen Sprache und einer anderen Rechtsordnung vor dem Hintergrund internationaler Rechtsbestimmungen unter Abschätzung ihrer rechtlichen Wirkung zu verbreiten.

#### **IV. Kompetenzen**

Dementsprechend hohe Kompetenzen erfordert diese Tätigkeit:

1. Fachwissen und Fachdenken (Fachkompetenz) Die nötigen Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsordnungen müssen zumindest im Überblick vorhanden sein, eine Spezialisierung auf einen bestimmten Bereich (Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht etc) ist vorteilhaft. Besondere Beachtung sollte über das reine Wissen hinaus auf die juristische Denkweise gelegt werden. Dafür eignen sich neben Grundkenntnissen der Rechtstheorie vor allem die Disziplinen der Auslandsrechtskunde, des Internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung.

Wenn fremde Elemente – und ein Ausgangstext aus einer fremden Rechtsordnung stellt immer ein solches fremdes Element für die Ziel-Rechtsordnung dar – in ein Rechtssystem übertragen werden, kann nur ein Vergleich der durch den Text ausgelösten Rechtsfolgen in der Ausgangs- und der Ziel-Rechtsordnung einen sinnvollen Zieltext ergeben,



wie immer auch die aus der Übersetzungssituation resultierenden Parameter lauten.

2. Neben der rein juristischen Vorbereitung bedarf es natürlich ebenso der translatorischen Kompetenz, dh des translatorischen Methodenwissens wie es in den universitären Übersetzungsausbildungsgängen unterrichtet wird.
3. Die fachsprachliche Kompetenz umfasst Terminologie, Phraseologie und Textsorten im Vergleich, zB die Aufbau- und Makrostruktur eines Gerichtsurteils in Italien und im Ausgangstext von Deutschland.
4. Informations- und Kommunikationskompetenz bzw das technologische Wissen des Übersetzers.

Als Experte für die mehrsprachige Rechtskommunikation im Recht übernimmt der Übersetzer die Verantwortung nicht nur für den Zieltext, sondern für das Funktionieren des gesamten Kommunikationsaktes. Dies bedeutet für die Übersetzer, über den einzelnen Übersetzungsauftrag hinauszudenken und ihr spezifisches Know-how gerade auch für den Auf- und Ausbau einer sprachtechnologischen Infrastruktur einfließen zu lassen.

## **V. Volksgruppen und sprachtechnologische Infrastruktur**

Es steht außer Zweifel, dass ohne eine funktionierende Übersetzung im Bereich des Rechts Minderheiten und Volksgruppen kaum das Recht auf die Verwendung der eigenen Sprache einlösen können und damit auch die regionale Selbstverwaltung auf schwankenden Füßen steht.

Die Vorgehensweise der EU beim Beitritt von Mitgliedsländern mit einer neuen Sprache und dem daraus resultierenden Aufwand ist besonders für die Bewältigung der mehrsprachigen Rechtskommunikation von Interesse und wurde im Rahmen der sprachlichen Minderheiten vielleicht noch zu wenig hervorgehoben.

Das EU-Recht sieht neben den grundlegenden Bestimmungen zur Sprachgleichwertigkeit in den Art 314 und 290 EGV auch das Recht des individuellen EU-Bürgers vor, im Umgang mit den EU-Institutionen eine der in Art 314 EGV aufgelisteten Sprachen aller Mitgliedsstaaten zu verwenden (Art 21 EGV). Damit haben Angehörige von sprachlichen Minderheiten in Europa zumindest im Umgang mit EU-Institutionen ein Recht auf Verwendung der eigenen Sprache, sofern sie eine der offiziellen Sprachen der EU

ist. Dieses Recht besteht unabhängig vom einzelnen Nationalstaat. Durch dieses Vorbild erwächst bereits ein gewisser Druck auf die Mitgliedsländer der EU, in der Behandlung der Volksgruppen zumindest das Niveau des EU-Sprachenrechts zu erreichen.

Die Gleichwertigkeit der in Art 314 EGV angeführten Sprachen führt zu einem großen Übersetzungsbedarf, da der gesamte *Acquis Communautaire* in jeder dieser Sprachen vorliegen muss. Gerade für die neuen Beitrittsländer und jene Länder, die sich auf einen Beitritt vorbereiten, bedeutet dies einen enormen Aufwand, der im Jahr 2000 auf ca 120.000 DIN A4 Seiten und zusätzlichen 6000 Seiten pro Jahr geschätzt wurde.<sup>1</sup> Die EU bietet dafür diesen Ländern gezielte Unterstützung im Rahmen des Technical Assistance Information Exchange Office TAIEX an, das ua die Einrichtung zentraler Übersetzungs- und Dolmetschdienste (Translation Coordination Units TCU) vorsieht. Dabei bleibt die konkrete Realisierung dieser Einrichtungen weitgehend den einzelnen Ländern überlassen. TAIEX konzentriert sich auf das Bereitstellen klassischer Übersetzungshilfen (Wörterbücher, Glossare) und Übersetzungsstrategien, aber auch von entsprechender Translationstechnologie, die ein möglichst produktives und konsistentes Übersetzen erlaubt und eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden EU-Übersetzungsstellen ermöglicht. Daneben stehen Aus- und Fortbildung der beteiligten Fachleute in den Bereichen Übersetzung und Terminologie sowie regelmäßige Treffen im Vordergrund der Aktivität von TAIEX.

Ein sehr gutes Beispiel für diese Zusammenarbeit stellt Kroatien dar, das als EU-Beitrittskandidat bereits große Schritte im Aufbau einer solchen translationstechnologischen Infrastruktur gemacht hat: Eine Terminologiedatenbank wurde eingerichtet,<sup>2</sup> die Übersetzung des *Acquis Communautaire* ist angelaufen, Richtlinien für die Übersetzung und das legal drafting wurden erlassen sowie Ausbildungsprogramme für mehrsprachige Rechtskommunikation in Angriff genommen. Damit verfügt Kroatien noch vor dem eigentlichen Beitritt bereits über eine hervorragende sprachtechnologische Infrastruktur, die in den Regionen vieler sprachlicher

---

<sup>1</sup> Gozzi, Translation of the *Acquis Communautaire*: Recent Experiences in Countries Preparing for Membership, in Sarcevic (Hg), *Legal Translation. Preparation for Accession to the European Union* (2001) 23 (26).

<sup>2</sup> <http://www.euroterm.hr>.

Minderheiten der alten EU-Mitgliedsländer nicht in dieser Form vorhanden ist.

Die Koordination der Terminologiearbeit mit einer entsprechenden Terminologiedatenbank ist bei vielen sprachlichen Minderheiten bereits vorhanden, während zentral koordinierte, mehrsprachige Rechtstextdatenbanken sowie die zentrale Speicherung bereits durchgeführter Übersetzungen in Translation-Memory-Datenbanken noch relativ wenig genutzt werden, obwohl mittlerweile zahlreiche entsprechende Softwareprodukte und Plattformen zur Verfügung stehen<sup>3</sup>. Ein weitgehend noch unbearbeitetes Feld stellt für das Recht hingegen der Aufbau vergleichender Textdatenbanken dar, in der konkrete Textsorten einer Rechtsordnung beschrieben werden und den entsprechenden Textsorten anderer Rechtsordnungen gegenübergestellt werden. Das Internet würde für einen kooperativen Aufbau solcher Textsortendatenbanken ideale technologische Voraussetzungen bieten.

Ebenso sollte jede sprachliche Minderheit eine Übersetzungskordinationsstelle einrichten und dadurch zentral den Einsatz spezifischer Softwaretools und moderner Translationstechnologie einführen und koordinieren sowie die Übersetzung professionalisieren. Vielleicht bedarf es dazu der Einrichtung einer Beratungsstelle für Volksgruppen und sprachliche Minderheiten analog zum europäischen TAIEX.

### Literaturauswahl

*Gozzi*, Translation of the Acquis Communautaire: Recent Experiences in Countries Preparing for Membership, in Sarcevic (Hg), Legal Translation. Preparation for Accession to the European Union (2001) 23.

*Sacco*, „Language and Law“. In: Zaccaria (Hg), Übersetzung im Recht/Translation in Law (2000) 113.

*Sandrini*, Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache (1999).

*Wiesmann*, Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation (2004).

---

<sup>3</sup> So zB Pootle <http://pootle.wordforge.org/>.